

Bayerischer Bezirketag | Ridlerstraße 75 | 80339 München

Ridlerstraße 75  
80339 München

An  
die Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern  
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.  
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

Postfach 70 03 01  
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0  
Fax (089) 29 67 06  
praesident@bay-bezirke.de  
www.bay-bezirke.de

ausschließlich per E-Mail

München, den 8. März 2021

## Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie ab 8. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayerische Staatsregierung hat am 24. Februar 2021 die Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie - Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ mit Geltung bis 31. März 2021 erlassen und am 25. Februar 2021 die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ vom 7. Februar 2021 unverändert bis 15. April 2021 verlängert.

Der Bayerische Bezirketag und die bayerischen Bezirke haben sich verständigt, ab 8. März 2021 ihre bisherigen Regelungen aus den Rundschreiben vom 13. Januar 2021 und 3. Februar 2021 (Schule) im Wesentlichen unverändert bis zunächst 31. März 2021 fortzuführen. Der Übersichtlichkeit halber fassen wir deren Inhalte im Folgenden nochmal zusammen. Änderungen sind grün hervorgehoben. Oberstes

Ziel der Bezirke ist es weiter, die Versorgung der Menschen mit Behinderung sicher zu stellen, die Existenz der Leistungserbringer für die Zeit nach Corona zu gewährleisten und schließlich den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

**Generell gilt:**

- Leistungen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ sind zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Dabei gilt folgender Ablauf:

1. Feststellung einer Einnahmeeinbuße von mindestens 10 %:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei Angeboten der Eingliederungshilfe zumindest in einzelnen Monaten des möglichen Antragszeitraums ein Einnahmeausfall von mehr als 10 % gegeben ist. Es obliegt dem Träger, dies zu prüfen und dem für das jeweilige Einzelangebot zuständigen Eingliederungshilfeträger nachvollziehbar darzulegen, wenn und ggf. weshalb dies nicht der Fall ist.

2. Es liegt zwar eine Einnahmeeinbuße über 10 % vor, aber die Einnahmen übersteigen die förderfähigen Fixkosten. Es obliegt dem Träger, dies zu prüfen und dem für das jeweilige Einzelangebot zuständigen Eingliederungshilfeträger nachvollziehbar darzulegen, dass dies der Fall ist.

3. Falls nach o. g. Prüfung und Darlegung von einer Einnahmeeinbuße von mindestens 10 % auszugehen ist und die Einnahmen die förderfähigen Fixkosten nicht übersteigen, ist seitens der Einrichtung ein entsprechender Antrag zu stellen.

- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
- Die Anbieter sind darauf hinzuweisen, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen geltend zu machen sind.
- Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen

nach dem IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

- Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass Ersatzleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.

Daneben kann es weiterhin erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klären sein werden. Sofern Bezirke für ihren Bereich im Detail spezielle Regelungen treffen, sind diese in der Regel auf der entsprechenden Homepage zu finden.

### **Für die einzelnen Leistungsangebote gilt:**

#### **Werkstätten und Förderstätten:**

Soweit möglich, soll freiwerdendes Personal der WfbM im Wohnheim, in einer anderen Form des gemeinschaftlichen Wohnens oder - nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Bezirk - in anderen Einrichtungen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Auch der Einsatz in der Produktion der WfbM ist möglich. Aufgrund der unverändert bestehenden Corona-bedingten Gesamtsituation leisten die Bezirke weiter einen Vorschuss in Höhe von 100 % unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen. Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem der oben genannten anderen Bereichen eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen

Personaleinsatzes. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleleistungen erfolgt mit dem in der AG-Verhandlungen der Landesentgeltkommission vereinbarten Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

#### **Kosten für das Mittagessen in Werk- und Förderstätten:**

Für die Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags im Rahmen der Grundsicherung gilt das Schreiben des BMAS vom 9. April 2020. Bezirke, die pro eingenommenem Mittagessen zahlen, erbringen auch den Fachleistungsanteil nicht. Wird Mittagessen nach den gleichen Modalitäten wie die (sonstige) Fachleistung bezahlt, erfolgt keine Kürzung, da es sich dabei um einen Teil des Entgelts handelt, das zu 100 % gezahlt wird. Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfszuschlag finanziert.

#### **Mobilitätshilfen und Familienheimfahrten:**

Für „Behindertenfahrdienste“ im Rahmen der Mobilitätshilfe werden nur erbrachte Leistungen abgerechnet. Ein Budget für Mobilitätshilfe kann innerhalb des Bewilligungszeitraums später verbraucht werden.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

#### **Frühförderung:**

Wegen des Ausfalls/der Absage durch Eltern von Terminen und einzuplanender Lüftungspausen ist aktuell trotz Öffnung der Frühförderstellen kein Regelbetrieb möglich. Tatsächlich geleistete Behandlungseinheiten (auch in angepasster Form, z. B. telefonisch oder online) können mit dem Bezirk abgerechnet werden. Daneben sind Abschlagszahlungen nach Vereinbarung mit dem Bezirk möglich. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

**Heime für Kinder und Jugendliche/Fünf-Tage-Internate:**

Es werden 60 % als Vorschuss gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc., sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

**Sieben-Tage-Internate:**

Es werden weiter 100 % bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Sofern Kinder und Jugendliche aus Sorge wegen Corona nach Hause gehen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihaltungsregelung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten. Ein Elternbeitrag wird nicht verlangt, wenn die Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden.

**Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):**

Die Finanzierung erbrachter Leistungen erfolgt entsprechend der Vergütungsvereinbarung.

Bei einer Corona-bedingten verringerten Auslastung kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und

werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

### **Einzelintegration/Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen:**

#### Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe:

Für die Höhe der Leistungen zur Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe wird die Regelung des Landkreises/der kreisfreien Stadt für die Finanzierung der Kita übernommen.

### **Leistungen für den Fachdienst:**

Es werden grundsätzlich die tatsächlich erbrachten Leistungen bezahlt. Ausgefallene Leistungen können nachgeholt werden. Abweichende Regelungen sind mit dem Bezirk zu vereinbaren.

### **Ambulant betreutes Wohnen/ambulante Wohngemeinschaften:**

Die Leistungen müssen weiter erbracht werden. Die Leistungen werden - wie vereinbart - weiterbezahlt. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z. B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler im Home-schooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen:**

Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler sind weiter im Home-schooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen möglich. Übernommen werden die tatsächlich im schulischen Kontext anfallenden Stunden bis hin zur maximal im Regelunterricht genehmigten Stundenzahl. Fahrtzeiten und -kosten der Schulbegleitung können als Fahrten zum Arbeitsplatz grundsätzlich nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Bei einer Corona-bedingten deutlich verringerten Inanspruchnahme der Leistungen kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

### **Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote wie SpDI/GpDI, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienst- und Inklusionsarbeitsplätze:**

Sofern aufgrund der Corona-Pandemie im Einzelfall durch das Gesundheitsamt eine Schließung erfolgt, ist dies nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z. B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherun-

gen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **Entgeltfinanzierte Tagesstätten für psychisch Kranke:**

Sofern die Tagesstätte im Einzelfall durch das Gesundheitsamt geschlossen ist, werden 60 % der bisherigen Geldleistungen gezahlt. Sofern nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T- ENE):**

Wenn das Angebot nicht mehr wahrgenommen werden kann, z. B. weil das Wohnheim unter Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt. Soweit möglich, sollte das T-ENE-Personal im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

Die Bezirke leisten einen Vorschuss in Höhe von 100 % unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der



Corona-Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen. Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem durch die Eingliederungshilfe finanzierten Bereich eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen erfolgt mit dem in der AG-Verhandlungen der Landesentgeltkommission vereinbarten Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

#### **Jugendhilfeeinrichtungen:**

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnen sich die Bezirke an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

#### **Umgang mit persönlicher Assistenz (im Arbeitgebermodell oder auch über einen Dienst):**

Die Leistungen werden weiter erbracht und vergütet. Ein notwendiger Mehraufwand wird unter Berücksichtigung von Einsparungen vergütet.

#### **Persönliches Budget:**

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe an den Budgetnehmer weitergezahlt.

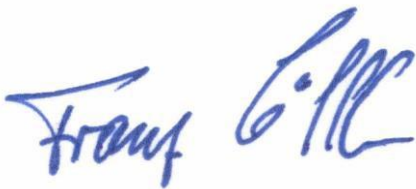
#### **Besondere Wohnformen:**

Der Betrieb von besonderen Wohnformen muss aufrechterhalten bleiben. Wir appellieren, die ordnungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es werden 100 % unter Aussetzung der Freihalterregelungen bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Falls Angehörige/Sorgeberechtigte Leistungsberechtigte aus Sorge aufgrund der Corona-Pandemie nach Hause nehmen, zahlen die Bezirke das

Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteregelung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Corona Pandemie wird **uns alle sicherlich noch einige Zeit beschäftigen und gerade dem Personal vor Ort einiges abverlangen. Wir hoffen, Sie alle mit diesen Regelungen so weit wie möglich unterstützen zu können.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Löffler'.

Franz Löffler  
Präsident  
des Bayerischen Bezirketags

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefanie Krüger'.

Stefanie Krüger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Bezirketags